

Anlage 2: Maßgaben und Begriffsbestimmungen zu § 3 der Schutzgebietsverordnung

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe VwVwS)“ zu beachten.

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2)

In den Fassungsbereichen und in der engeren Schutzzone sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig.

In der weiteren Schutzzone sind nur zulässig:

1. **oberirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A bis C, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckageanzeigergerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss maximal das in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können,
2. **unterirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A und B, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckageanzeigergerät ausgerüstet sind.

Die Prüfpflicht richtet sich nach der VAWs.

Unter die Nr. 2.2 können auch Abfälle z.B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung durch die Müllabfuhr werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von entsprechenden Anlagen (zu Nr. 2.3)

Von der Nr. 2.3 sind nicht berührt:

- die Düngung und die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nach den Maßgaben der Nrn. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.5 und 6.6,
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch
- und die Kompostierung im eigenen Garten.

Entsprechend der VAWs werden an Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt.

4. Stallungen (zu Nr. 5.3)

Ziffer 4 a:

1. **Stallungen mit Flüssigmistverfahren:** Bei Stallungen mit Tierbeständen mit mehr als 40 Dungeinheiten (DE) ist das Speichervolumen für Gülle auf mindestens 2 Behälter aufzuteilen.

40 Dungeinheiten (= 3.200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen z.B. bei folgenden Höchststückzahlen der einzelnen Tierarten an:

- Milchkühe	40	Stück	(1	Stück =	1,0	DE)
- Mastbullen	65	Stück	(1	Stück =	0,62	DE)
- Mastkälber, Jungmastrinder	150	Stück	(1	Stück =	0,27	DE)
- Mastschweine	300	Stück	(1	Stück =	0,13	DE)
- Legehennen, Mastputen	3.500	Stück	(100	Stück =	1,14	DE)
- sonst. Mastgeflügel	10.000	Stück	(100	Stück =	0,4	DE)

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei unterschiedlichen Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

2. **Stallungen mit Festmistverfahren:** Bei Tierbeständen von mehr als 80 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

3. **Stallungen mit gemischten Entmistungsverfahren:** Die_maximalen Tierbestände sind je Hofstelle anteilig entsprechend Pkt. 1 und Pkt. 2 zu ermitteln.

4. **Ausnahmegenehmigung**

Eine Ausnahmegenehmigung nach § 4 ist bei bestandsgeschützten landwirtschaftlichen Betrieben zu erteilen, wenn dies betriebsbedingt notwendig ist (Existenzsicherung) und das erhöhte Gefährdungspotential durch technische Anforderungen ausgeglichen werden kann, so dass der Trinkwasserschutz gewährleistet ist.

Ziffer 4.b:

Bei Gülle- bzw. Jauchekanälen ist zur jährlichen Dichtheitsprüfung eine Leckageerkennung für die Fugenbereiche entsprechend Anhang 5 Nr. 4.2 der VAWS vorzusehen.

Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind gemäß VAWS flüssigkeitsundurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.

Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit reparierbar sind.

Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden. Hinsichtlich der Dichtheitsprüfungen wird auf den Anhang 5 der VAWS hingewiesen.

Die einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere DIN 1045, sind zu beachten.

Der Beginn der Bauarbeiten ist bei der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserversorgungsunternehmen 14 Tage vorher anzuzeigen.

Betriebe, die durch Zusammenschluss oder Teilung aus einem in Zone III vorhandenen Anwesen entstehen, gelten ebenfalls als „in dieser Zone bereits vorhandene Anwesen“.

5. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.7):

Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

6. Besondere Nutzungen (zu Nr. 6.12):

sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzungen:

- Weinbau
- Obstbau, ausgenommen Streuobstnutzung
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau, ausgenommen Feldgemüse
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleich bleibender Größe der Anbaufläche. Dies gilt auch, wenn die anderen Wechselflächen außerhalb des Trinkwasserschutzgebiets liegen.

7. Rodung, Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nr. 6.13)

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Baume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Baume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freilandbedingungen entstehen.

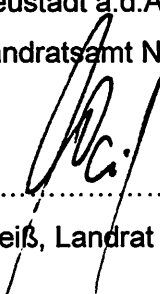
Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu oben genannten Freilandflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher unter Umständen nur durch Kahlschlag möglich ist.

Neustadt a.d.Aisch, 25.11.2016

Landratsamt Neustadt a.d.Aisch–Bad Windsheim



.....
Weiß, Landrat